Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 36 (1976-1977)

Heft: 1

Rubrik: Amtlich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Amtlich

Durch das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden erlassen am: 11. Juni 1976

Richtlinien über Turnen und Sport in der Schule

Obligatorischer Turnunterricht

An den öffentlichen und privaten Volksschulen des Kantons Graubünden sind für Mädchen und Knaben pro Woche 3 Turnstunden zu erteilen.

Der Entzug der Turnstunden aus disziplinarischen Gründen ist nicht gestattet.

Zusätzlicher Turnunterricht

Im Interesse einer vielseitigen Ausbildung ist die Durchführung von Sportlagern und Sportnachmittagen erwünscht.

Im Vordergrund stehen folgende Disziplinen: Leichtathletik, Orientierungslauf, Skifahren, Skiwandern, Schwimmen, Spiele und Wandern. Zur Förderung der guten Haltung ist der Schulunterricht durch Gymnastikpausen zu unterbrechen. Turnen für geistig oder körperlich behinderte Schulkinder

Den geistig oder körperlich behinderten Schülern ist nach Möglichkeit ein ihrer Behinderung angemessener Turn- und Sportunterricht zu erteilen.

Lehrkräfte

Zur Erteilung des Turnunterrichtes an Volksschulen sind in der Regel befugt:

- Lehrkräfte der Volksschule
- Turnlehrer
- Sportlehrer mit kantonaler Lehrbewilligung
- Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.

Fortbildung der Lehrkräfte

Die Fortbildung der Lehrkräfte erfolgt im Rahmen der Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Lehrmittel

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrmittel sind für den Turnunterricht verbindlich.

Aufteilung der Turnstunden im Wochenplan

Auf der Unter- und Mittelstufe der

Volksschule sind die Turnstunden sinnvoll über die Woche zu verteilen.

Auf der Oberstufe der Volksschule können Doppelturnstunden eingebaut werden.

Turnen im Freien

Wenn möglich werden die Turnstunden im Freien durchgeführt. Turnstunden sind auch dann im Stundenplan aufzuführen, wenn keine entsprechenden Räumlichkeiten vorhanden sind.

Turnstunden, die wegen schlechten Wetters nicht durchgeführt werden können, sind nach Möglichkeit nachzuholen.

Leistungsprüfung im 8. Schuljahr

Die Leistungsprüfung ist für Knaben und Mädchen im 8. Schuljahr gemäss den Weisungen des Bundes und des Sportamtes durchzuführen. Vom 4. — 9. Schuljahr sind nach Möglichkeit Schulwettkämpfe zu organisieren.

Jugend + Sport Sportfachkurse, Leistungsprüfungen

Lehrer mit J+S-Leiteranerkennung haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Schulrat Sportfachkurse in Lagerform durchzuführen. J + S-Leistungsprüfungen können im Rahmen der obligatorischen Turnstunden durchgeführt werden.

Hygiene

Das Tragen einer angemessenen Sportbekleidung ist anzustreben. Nach dem Turnunterricht ist von den Duschanlagen Gebrauch zu machen.

Turnanlagen

Bau und Ausstattung von Turnanlagen richten sich nach den Vorschriften des Bundes und den kantonalen Richtlinien.

Die Gemeinden sorgen für einen fachgerechten Unterhalt von Turnanlagen und Turnhallen.

Turn- und Sportanlagen, an deren Erstellung der Kanton Beiträge geleistet hat, sind soweit möglich auch J + S-Gruppen, sowie den Organisationen des Jugendsports zur Verfügung zu stellen.

Turnmaterial

Die Gemeinden schaffen die in den kantonalen Richtlinien geforderten Turnmaterialien an.

Die Gemeinden sorgen für einen regelmässigen Unterhalt und Ersatz der Hand- und Spielgeräte. Einbaugeräte sind periodisch zu revidieren.

Richtlinien über den freiwilligen Schulsport

Begriff

Als freiwilliger Schulsport gilt der im Rahmen der Schule ausserhalb des obligatorischen Schulturnens durchgeführte Sportbetrieb.

Zweck

Der freiwillige Schulsport bezweckt die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und die Erziehung zu einer sportlichen Lebenshaltung auf der Grundlage des Neigungsunterrichtes.

Teilnehmer

Zur Teilnahme sind Mädchen und Knaben der Volks- und Mittelschulen berechtigt.

Leiter

Als Leiter des freiwilligen Schulsportes können eingesetzt werden: Lehrer, die im entsprechenden Sportfach speziell ausgebildet sind (z.B. J + S-Leiter 1).

Turn- und Sportlehrer mit Diplom Arbeits- oder Hauswirtschaftslehrerinnen, die im entsprechenden Sportfach speziell ausgebildet sind (z.B. J + S-Leiterinnen 1).

Trainer oder Leiter eines Verbandes oder Vereins mit entsprechenden pädagogischen Fähigkeiten, Mindestalter 20 Jahre (z.B. J + S-Leiter 2).

Organisation

Träger des freiwilligen Schulsportes sind die Schulen. Die Schulen einer Region können sich zusammenschliessen.

Sportbeauftragter

Die Schulbehörden bestimmen einen Beauftragten für den freiwilligen Schulsport, wenn möglich eine Lehrkraft, oder ein Mitglied des Schulrates, welcher die Organisation des freiwilligen Schulsportes übernimmt. Dieser wird dem Kantonalen Sportamt gemeldet.

Jahresprogramm / Budget

Der Beauftragte für den freiwilligen Schulsport unterbreitet den Schulbehörden und dem Kantonalen Sportamt jeweils bis Ende März ein Jahresprogramm mit einer Kostenberechnung zur Genehmigung.

Anmeldung und Dauer der Kurse

Die Kurse sollen vom Beauftragten für den freiwilligen Schulsport spätestens 10 Tage vor Kursbeginn dem Kantonalen Sportamt gemeldet werden. Die Anmeldung muss von der betreffenden Schulbehörde visiert sein.

In der Regel werden die Kurse nach 5 Monaten abgeschlossen.

Abrechnung

Die Kursleiter führen eine Stundenkontrolle, die nach dem Kurs dem Kantonalen Sportamt als Abrechnungsunterlage abzuliefern ist.

Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl pro Kurs muss in der Regel mindestens 8, höchstens aber 18 Schüler betragen.

Freiwilligkeit

Die Teilnahme an den Kursen ist freiwillig, Angemeldete verpflichten sich jedoch zum regelmässigen Besuch des Kurses. Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss.

Trainingseinheit

Eine Trainingseinheit soll in der Regel 90 Minuten dauern. Es sind aber auch Lektionen zu 45 Minuten und 60 Minuten, sowie halbtägige und ganztägige Trainings möglich.

Stoff

Der freiwillige Schulsport baut vor allem auf der im obligatorischen Turnunterricht erarbeiteten Grundlage auf. Im weitern aber sollen die Stoffprogramme von Jugend + Sport wegleitend sein.

Trainingsgruppen

Der Unterricht wird in Trainingsgruppen erteilt, welche nach Interessen, Veranlagung und Leistungsfähigkeit der Teilnehmer zusammengesetzt werden.

Leistungsprüfungen

Periodische Leistungsvergleiche und Tests sichern den Unterrichtserfolg. Bestehende Wettkampfformen sollen übernommen werden, z.B. J + S-Tests und Leistungsprüfungen, Schweiz. Nachwuchswettkämpfe, Eidg. Turnverein / Schweiz. Frauen-Turnverband-Gerätetests, Schwimmtest Interverband für Schwimmen etc.

Durchführung

Die Veranstaltungen sind ausserhalb der Schulzeit, vor allem an schulfreien Nachmittagen, durchzuführen.

Lagerkurse und Kurse während den Schulferien werden nicht subventioniert.

Aufsicht

Das Kantonale Sportamt führt in Zusammenarbeit mit der Schulturnkommission und den Turnberatern die Aufsicht.

Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Gemeinden.

Freiwilliger Schulsport / Jugend + Sport

Die Durchführung von Kursen J + S im Rahmen des freiwilligen Schulsportes ist möglich, wobei jedoch die J + S-Leiterentschädigung entfällt. Die übrigen Leistungen des Bundes (z.B. Versicherung, Material) werden in der Regel ausgerichtet.

Turnhallen, Anlagen und Geräte

Die Gemeinden stellen für den freiwilligen Schulsport Turnhallen, Anlagen und Geräte unentgeltlich zur Verfügung.

Leiterfortbildung

Die regelmässige persönliche Fortbildung der Leiter ist notwendig. Dazu dienen neben der Lehrerfortbildung auch die Kurse J + S und den Sportverbänden.

Entschädigung

Die Entschädigung der Leiter erfolgt im Rahmen von Art. 5 und 6 der Ausführungsverordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 16. Dezember 1974.

Abrechnungsmodus

Leiterentschädigung Freiwilliger Schulsport

Lektionsart Ansatz	Bundesbeitrag 50 % im Rahmen des Voranschlages	Beitrag des Kantons 25 % im Rahmen des Veranschlages	Gemeindeanteil 25 %
45Minuten 8.—	4	2. —	2. —
60Minuten 12	6.—	3. –	3. —
90Minuten 16	8.—	4. —	4. —
1/2 Tag 30.—	15.—	7.50	7.50
1 Tag 60.—	30.—	15.—	15.—